

10.09.2020

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Mag. Schneeberger, Edlinger, Hauer,
Kaufmann MAS und Ing. Schulz

betreffend **Sozialversicherungs- und Erwachsenenschutzanpassungsgesetz**

1. Allgemeines

Der Nationalrat hat mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG), BGBl. I Nr. 100/2018, und dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017, zwei weitreichende Gesetzesänderungen beschlossen, die auch einen Anpassungsbedarf etlicher landesrechtlicher Vorschriften erfordern. Die Novelle dient der Anpassung der Landesgesetze an die zwei genannten Gesetzesnovellen.

2. Anpassungen im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG)

Mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG), BGBl. I Nr. 100/2018, erfolgte mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 die Zusammenführung der damals bestehenden 21 Sozialversicherungsträger auf nur mehr fünf Sozialversicherungsträger. Weiters wurde anstelle des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger der Dachverband der Sozialversicherungsträger geschaffen.

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ersetzt die bisherigen Gebietskrankenkassen in den jeweiligen Bundesländern. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern werden zur Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und die

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau werden zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau zusammengeführt.

Aufgrund dieser Reform sind auch Anpassungen von gesetzlichen Bestimmungen im NÖ Landesrecht erforderlich, die auf die bis 31. Dezember 2019 bestehende Struktur der Sozialversicherungsträger abstellen.

3. Anpassungen im Zusammenhang mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz

Mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz sind wesentliche Änderungen im Bereich des Sachwalterschaftsrechts, nunmehr des Erwachsenenschutzrechts, verbunden. Im 2. ErwSchG wird die Autonomie der Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten (vollständig) selbst wahrzunehmen, ausgebaut. Sie sollen, soweit das möglich, zweckmäßig und vertretbar ist, selbst über ihre rechtlichen Beziehungen bestimmen. Künftig gibt es vier verschiedene Arten von Vertretungsmodellen („4 Säulen“) für vertretungsbedürftige volljährige Menschen, bei denen die Einschränkung ihrer Autonomie in unterschiedlicher Weise ausgeprägt ist. Neben der Vorsorgevollmacht (§§ 260 ff ABGB) hat der Gesetzgeber drei Formen der Erwachsenenvertretung vorgesehen, nämlich die gewählte Erwachsenenvertretung (§§ 264 ff ABGB), die gesetzliche Erwachsenenvertretung (§§ 268 ff ABGB) und die gerichtliche Erwachsenenvertretung (§§ 271 ff ABGB).

Im Unterschied zu den früheren Regelungen ist es bei diesen Vertretungsmodellen wesentlich, dass es grundsätzlich in keinem Fall zu einem automatischen Wegfall der Handlungsfähigkeit der vertretenen Person kommt. Nur in Ausnahmefällen, und zwar wenn es erforderlich ist, eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die vertretene Person abzuwenden, hat das PflEG bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung die Möglichkeit anzuordnen, dass die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen der vertretenen Person die Genehmigung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters voraussetzt.

Neben den neuen Vertretungsmodellen wurden durch die Novelle auch begriffliche Anpassungen vorgenommen. Die Begriffe „Entscheidungsfähigkeit“ und

„Handlungsfähigkeit“ erhalten jeweils eine eigene Definition. Danach ist entscheidungsfähig, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet. Die Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt sie Entscheidungsfähigkeit voraus; im jeweiligen Zusammenhang können noch weitere Erfordernisse vorgesehen sein.

Aufgrund der angeführten Änderungen sind Anpassungen im NÖ Landesrecht erforderlich. So sind etwa gesetzliche Vorschriften, die auf die Eigenberechtigung abstellen, im Lichte der neu geschaffenen zivilrechtlichen Regelungen im Hinblick auf den gesetzlichen Zusammenhang anzupassen. Der Begriff der Eigenberechtigung wurde bisher uneinheitlich im NÖ Landesrecht verwendet. Teilweise war mit „Eigenberechtigung“ die Volljährigkeit, teilweise die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit und teilweise beides gemeint. Nach den Materialien zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz gilt als „eigenberechtigt“, mangels automatischen Verlusts der Handlungsfähigkeit infolge Bestellung eines Erwachsenenvertreters (siehe § 242 Abs. 1 ABGB), jede volljährige Person. Will das Gesetz sicherstellen, dass eine Person uneingeschränkt handlungsfähig ist, so ist auf die Entscheidungsfähigkeit abzustellen.

Da der Entwurf Bestimmungen enthält, die bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen, ist gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG vor Kundmachung des Gesetzesbeschlusses die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Durch die vorliegende Novelle fallen für das Land NÖ oder eine andere Gebietskörperschaft keine Kosten an.

Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:

Artikel 1 Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)

Zu Z 1 (§ 55):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung aufgrund der Zusammenlegung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mit der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

Zu Z 2 und Z 3 (§ 97 Abs. 2, § 135 Abs. 1):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung aufgrund der Umgestaltung des Hauptverbandes in einen Dachverband.

Zu Z 4 (§ 137 Abs. 2 Z 4):

Mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2018, wird das Notarversicherungsgesetz (NVG 1972) aufgehoben und durch das Notarversorgungsgesetz (NVG 2020) ersetzt. Es erfolgt eine Anpassung, um auch diese Zeiten anrechenbar zu machen.

Artikel 2 Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung aufgrund der Zusammenlegung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mit der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

Artikel 3 Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO)

Zu Z 1 und Z 2 (§ 1b Abs. 2 und 4):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung aufgrund der Umgestaltung des Hauptverbandes in einen Dachverband.

Zu Z 3 (§ 23 Abs. 1):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung aufgrund der Änderungen im Erwachsenenschutzrecht.

Zu Z 4 (§ 54):

Die Anpassung ist aufgrund der Zusammenlegung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mit der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau erforderlich.

Zu Z 5 (§ 97c Abs. 2 Z 4):

Mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2018, wird das Notarversicherungsgesetz (NVG 1972) aufgehoben und durch das Notarversorgungsgesetz (NVG 2020) ersetzt. Es erfolgt eine Anpassung, um auch diese Zeiten anrechenbar zu machen.

Artikel 4 Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO)

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung aufgrund der Änderungen im Erwachsenenschutzrecht.

Artikel 5 Änderung des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung bzw. Klarstellung aufgrund der Änderungen im Erwachsenenschutzrecht.

Artikel 6 Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung bzw. Klarstellung aufgrund der Änderungen im Erwachsenenschutzrecht.

Artikel 7 Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung bzw. Klarstellung aufgrund der Änderungen im Erwachsenenschutzrecht.

Artikel 8 Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung. Die vorliegende Änderung wurde an die Formulierung des § 32 Abs. 2 Z 1 NÖ Kindergartengesetz 2006 angelehnt.

Artikel 9 Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Zu Z 1 bis Z 8 (Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 66, §§ 7 Abs. 1, 37 Abs. 6, 63 Abs. 5, 66 Abs. 1 bis 3, Überschrift in § 66):

Es erfolgt eine terminologische Klarstellung der bisher verwendeten Begriffe „nichteigenberechtigt“, „Eigenberechtigung“ bzw. „eigenberechtigt“.

Artikel 10 Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung bzw. Klarstellung aufgrund der Änderungen im Erwachsenenschutzrecht.

Artikel 11 Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung bzw. Klarstellung aufgrund der Änderungen im Erwachsenenschutzrecht.

Artikel 12 Änderung des NÖ Sportgesetzes

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung bzw. Klarstellung aufgrund der Änderungen im Erwachsenenschutzrecht.

Artikel 13 Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes

Zu Z 1 bis Z 4 (§§ 3 Abs. 2, 3 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 Abs. 5):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung bzw. Klarstellung aufgrund der Änderungen im Erwachsenenschutzrecht.

Artikel 14 Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1978

Zu Z 1 und Z 2 (§§ 11 Abs. 2 lit. h, 12 Abs. 2):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung bzw. Klarstellung aufgrund der Änderungen im Erwachsenenschutzrecht.

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 3 lit. g):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung aufgrund der Umgestaltung des Hauptverbandes in einen Dachverband.

Artikel 15 Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005)

Zu Z 1 bis Z 3 (§§ 53 Abs. 3 Z 1 lit. a, 53 Abs. 9, 61 Abs. 5):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung bzw. Klarstellung aufgrund der Änderungen im Erwachsenenschutzrecht.

Artikel 16 Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)

Zu Z 1 (§ 27 Abs. 1):

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ersetzt die derzeit bestehenden Gebietskrankenkassen in den jeweiligen Bundesländern. Es war daher eine begriffliche Anpassung vorzunehmen. Weiters wurde der Verweis auf das ASVG auf die derzeit geltende Fassung aktualisiert.

Zu Z 2 bis Z 4 (§§ 64 Abs. 3, 70 Abs. 1, 70 Abs. 4):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung bzw. Klarstellung aufgrund der Änderungen im Erwachsenenschutzrecht.

Als gesetzliche Vertreter einer Person werden gemäß § 1034 Abs. 1 ABGB eine für ein minderjähriges Kind im Rahmen der Obsorge oder sonst im Einzelfall gesetzlich mit dessen Vertretung betraute Person, ein Vorsorgebevollmächtigter, sobald die Vorsorgevollmacht wirksam ist, ein gewählter und ein gesetzlicher Erwachsenenvertreter nach der Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis sowie ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter und ein Kurator definiert. Im § 64 Abs. 3 konnte daher die vormalige Z 3 entfallen, da diese von Z 2 umfasst ist. Im § 70 Abs. 1 und 4 konnten daher auch die Klammerausdrücke auf den gesetzlichen Vertreter beschränkt werden.

Artikel 17 Änderung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG)

Zu Z 1 (§ 21 Abs. 2 Z 1):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung bzw. Klarstellung aufgrund der Änderungen im Erwachsenenschutzrecht.

Zu Z 2 und 3 (§ 21 Abs. 2 Z 2):

Als gesetzliche Vertreter einer Person werden gemäß § 1034 Abs. 1 ABGB eine für ein minderjähriges Kind im Rahmen der Obsorge oder sonst im Einzelfall gesetzlich mit dessen Vertretung betraute Person, ein Vorsorgebevollmächtigter, sobald die Vorsorgevollmacht wirksam ist, ein gewählter und ein gesetzlicher Erwachsenenvertreter nach der Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis sowie ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter und ein Kurator

definiert. Im § 21 Abs. 2 konnte daher die lit. c entfallen, da diese von lit. a umfasst ist.

Artikel 18 Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes

Zu Z 1 und Z 3 (§ 23 Abs. 1 Z 6, § 24 Abs. 3 Z 1):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung aufgrund der Umgestaltung des Hauptverbandes in einen Dachverband.

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 2 Z 2):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung aufgrund der Änderungen im Erwachsenenschutzrecht.

Artikel 19 Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG)

Zu Z 1 und Z 2 (§ 10 Abs. 3 und 6):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung aufgrund der Änderungen im Erwachsenenschutzrecht.

Artikel 20 Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG)

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2):

Die bisher von der NÖ Gebietskrankenkasse wahrzunehmenden Aufgaben gehen auf die Österreichische Gesundheitskasse über. Die entsprechende Anpassung im Landesrecht war daher vorzunehmen. Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Umsetzung des § 3 Abs. 2a KAKuG.

Zu Z 2 (§ 10c Abs. 4):

Die bisher von der NÖ Gebietskrankenkasse wahrzunehmenden Aufgaben gehen auf die Österreichische Gesundheitskasse über. Die entsprechende Anpassung im Landesrecht war daher vorzunehmen.

Mit dieser Bestimmung erfolgt inhaltlich eine Ausführung des § 10 Primärversorgungsgesetz (PrimVG).

Zu Z 3 (§ 19d Abs. 6 Z 3):

Es erfolgt eine terminologische Anpassung, wobei berücksichtigt wird, dass das nicht mehr herausgegebene Heilmittelverzeichnis durch den vom Dachverband der Sozialversicherungsträger geführten Erstattungskodex ersetzt wurde. Der Kodex enthält die Zuordnung der Medikamente in ein sogenanntes Boxensystem sowie deren Klassifizierung durch den ATC-Code. Über die grüne Box sind bewilligungsfreie Medikamente definiert. Die gelbe Box ist geteilt in eine hellgelbe, welche Präparate enthält, die, mit entsprechender vorgegebener Indikation verschrieben, keiner vorherigen Genehmigung bedürfen. Präparate aus der dunkelgelben Box müssen vom Chefarzt im Vorhinein genehmigt werden. Die rote Box enthält jene Präparate, für die ein Antrag auf Aufnahme in den Erstattungskodex gestellt wurde. Eine vorherige chefärztliche Bewilligung muss hier in jedem Fall erfolgen. Insgesamt erfolgt eine Ausführung des § 19a Abs. 4 KAKuG in das niederösterreichische Krankenanstaltenrecht.

Zu Z 4 (§ 21 Abs. 1 lit. a):

Es erfolgt vorrangig eine Anpassung des Landesrechts an das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl. I Nr. 59/2017. Gemäß dem § 21 Abs. 1 lit. a erster Satz in der bisher geltenden Fassung war im Aufnahmebuch unter anderem der Vor- und Zuname (bei Frauen auch unter Angabe des Geburtsnamens) der Patienten aufzunehmen. Neben einer erforderlichen Anpassung an das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz wird diese Bestimmung auch dahingehend geändert, dass nunmehr der Vor- und Zuname (gegebenenfalls auch mit dem Geburtsnamen) im Aufnahmebuch zu protokollieren ist. Die Protokollierung des Geburtsnamens ist daher in Anlehnung an den Gleichheitsgrundsatz und das in der Zwischenzeit mehrfach geänderte Namensrecht gemäß dem Gesetzesentwurf nicht mehr auf Frauen begrenzt. Die Aufnahme und Protokollierung des bisherigen Namens eines Patienten ermöglicht das leichtere Auffinden von älteren Krankengeschichten und trägt somit zur medizinisch wichtigen Behandlungskontinuität bei.

Die Bestimmung bezieht sich auf § 10 Abs. 1 KAKuG.

Zu Z 5 (§ 21 Abs. 4):

Es erfolgt eine terminologische Anpassung. Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Ausführung des § 24 Abs. 2 KAKuG.

Zu Z 6 bis Z 13 und Z 15 (§§ 44 Abs. 2, 53 Abs. 2, 55 Abs. 7, 55 Abs. 9, 57 Abs. 1, 58 Abs. 1 Z 1 bis 3, 58a Abs. 1 Z 2, 58a Abs. 1 Z 4, 60 Abs. 3):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung aufgrund der Umgestaltung des Hauptverbandes in einen Dachverband.

Weiters erfolgt eine Zitanpassung dahingehend, dass eine auf eine alte Fassung abstellende und in diesem Zusammenhang irrelevante Art. 15a-Vereinbarung aus dem Gesetzestext entfernt wird.

Zu Z 14 (§ 59 Abs. 3):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung aufgrund des SV-OG.

Zu Z 16 (§ 80 Abs. 1 lit. b und c):

Es erfolgt eine terminologische Anpassung. Die Bestimmung führt § 40 Abs. 2 KAKuG näher aus.

**Artikel 21 Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006
(NÖGUS-G 2006)**

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung an die Neuorganisation der Sozialversicherungsträger in Österreich.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 1 Z 10):

Es erfolgt eine Zitanpassung und eine begriffliche Anpassung aufgrund der Umgestaltung des Hauptverbandes in einen Dachverband.

Zu Z 3 bis Z 6 (§§ 6 Abs. 5, 8 Abs. 3, 8 Abs. 6 Z 2, 8 Abs. 8):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung an die Neuorganisation der Sozialversicherungsträger in Österreich.

Zu Z 7 (§ 20 Abs. 1):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung aufgrund der Umgestaltung des Hauptverbandes in einen Dachverband.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Sozialversicherungs- und Erwachsenenschutzanpassungsgesetz wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 24. September 2020 möglich ist.